

Hinsichtlich der Autobahnbenutzer besagt die **Sichtfahrregel**, daß diese darauf vertrauen dürfen, daß die vor ihnen liegende Wegstrecke frei ist, soweit nicht die Rückbeleuchtung oder Sicherungsgeräte vor ihnen fahrender oder haltender Fahrzeuge die völlige oder teilweise Sperrung der Strecke durch ein oder mehrere Fahrzeuge anzeigt (vgl. OGNJ 1982/8, S. 383).

Bei Abblendlicht darf erst dann überholt werden, wenn sich der Kraftfahrer zuvor durch kurzzeitiges Aufblenden Sicherheit darüber verschafft hat, daß die vor ihm liegende Wegstrecke frei von Hindernissen ist.

Ein Fahrzeugführer muß sich nicht in jedem Fall auf alle irgendwie denkbaren und möglichen Fehlverhaltensweisen eines anderen einstellen. Das würde zu lebensfremden und überspitzten Anforderungen führen (vgl. OGNJ 1981/4, S. 190).

Der **Vertrauensgrundsatz** gilt nicht,

- wenn aus der konkreten Verkehrssituation auf das Vorhandensein von Gefahren geschlossen werden muß,
- bei einer unklaren Verkehrssituation, d. h. wenn ein sichtbarer Vorgang nicht eindeutig bestimmt werden kann,
- bei eigenem verkehrswidrigen Verhalten (vgl. OGNJ 1981/1, S. 46),
- gegenüber solchen Personen, bei denen wegen Fehlens der erforderlichen physischen und psychischen Voraussetzungen ein verkehrssicheres Verhalten nicht erwartet werden kann, beispielsweise bei Kindern, hilfsbedürftigen und älteren Personen (vgl. OGNJ 1969/6, S. 184, OGNJ 1969/10, S. 313, OGNJ 1970/2, S. 56, OGNJ 1971/2, S. 51, OGNJ 1971/11, S. 336, OGNJ 1971/23, S. 716, OGNJ 1972/18, S. 556, OGNJ 1972/23, S. 715, OGNJ 1975/1, S. 22).

**d) Die Vermeidbarkeit von Unfallfolgen.**

Sie bedeutet, daß dem Handelnden die objektive Möglichkeit zur Pflichterfüllung gegeben gewesen sein muß (vgl. § 7 Vorbem. und § 10 Anm.).

7. Das Tatbestandsmerkmal **mehrere Menschen (Abs. 3 Ziff. 1)** ist erfüllt, wenn mindestens zwei Menschen durch den Verkehrsunfall getötet werden. Ergibt sich dabei, daß die später Getöteten den Unfall wesentlich mitverursacht haben, kann ein Fall der außergewöhnlichen Strafmilderung nach § 62 Abs. 3 gegeben sein (vgl. OG-Urteil vom 26. 3. 1970/3 Zst 4/70, BG Karl-Marx-Stadt, NJ 1970/23, S. 713). Dies kann auch dann der Fall sein, wenn der Grad der Schuld außergewöhnlich gering ist (OG-Urteil vom 18. 3. 1976/3 OSK 3/76).

8. Ein **besonders hohes Maß von Verantwortungsllosigkeit (Abs. 3 Ziff. 2)** liegt vor, wenn die Straftat ein schweres oder besonders schweres fahrlässiges Vergehen (§ 1 Abs. 2) ist (vgl. OGNJ 1970/3, S. 85).

Eine **rücksichtslose Verletzung von Bestimmungen zum Schutz** des Lebens und der Gesundheit oder des Eigentums anderer liegt vor, wenn der Täter im krassen Gegensatz zu den an ihn gestellten Anforderungen unter Außerachtlassen der konkreten Verkehrssituation eine objektiv besonders gefährliche Verhaltensweise zeigt (vgl. OG-Inf. 1982/5, S. 33).

Rücksichtslosigkeit liegt grundsätzlich vor, wenn der schwere Verkehrsunfall von einem Täter herbei geführt wurde, dessen Fahrtüchtigkeit durch Alkoholgenuß erheblich beeinträchtigt war (vgl. OGNJ 1981/5, S. 238 und OG-Inf. 1982/5, S. 24).

Unter Beachtung der konkreten Verkehrssituation kann sich Rücksichtslosigkeit auch zeigen, wenn der Täter

- bedenkenlos Fußgängerüberwege befährt, auf denen sich Fußgänger befinden oder die Bestimmungen über das Einfahren in die Haltestelle bei haltenden öffentlichen Verkehrsmitteln mißachtet;
- trotz Gegenverkehrs oder an unübersichtlichen Stellen riskant überholt;
- die besondere Vorsicht gegenüber Kindern, hilfsbedürftigen und älteren Bürgern bewußt verletzt;
- die Regeln der Vorfahrt oder die Regelung durch Farbzeichen bzw. durch Zeichen der Verkehrsposten „Halt“ mißachtet.